

I. Name, Gründung, Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Name Unter dem Namen Chorvereinigung Berner Oberland, nachfolgend CVBO genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
Die CVBO umfasst Chöre der oberländischen Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, Obersimmental-Saanen und Thun **Art. 2**

Zweck Die CVBO fördert den Chorgesang und pflegt die Kameradschaft unter den Sängerinnen und Sängern.

Art. 3

Tätigkeit Die CVBO unterstützt die Chöre aller Chorgattungen (Frauenchöre, Männerchöre, Gemischte Chöre, Kinder- und Jugendchöre) des Berner Oberlandes. Sie fördert Dirigentenkurse, die Jugendchöre und ganz allgemein das Jugendsingen. Sie führt Gesangsfeste und andere Anlässe im Rahmen ihres Zweckes durch. Sie veranstaltet Kurse musikalischer Art (z. B. Stimmbildungskurse) und anderer Art (z. B. Kurse für Vereinsfunktionäre).

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Bernischer Kantonalgesangverband Die CVBO ist als Chorvereinigung im Sinne von Art. 4 der kantonalen Statuten Mitglied des Berner Kantonalgesangverbandes (BKGv).

Art. 5

Vereinsmitglieder, Chöre Die Mitgliedschaft bei der CVBO steht jedem Chor aller Chorgattungen der oberländischen Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, Obersimmental-Saanen und Thun offen, der den Zweck der CVBO und die Statuten anerkennt.
Chöre, die bereits einer gesamtschweizerischen Gesangs-Dachorganisation angehören und über diese die Suisa-Gebühren abrechnen (z. B. Kirchenchöre), können Anschlussmitglieder der CVBO werden.

Art. 6

Aufnahme Chöre, die wünschen, in die CVBO aufgenommen zu werden, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich beim Vorstand einzureichen. Im Gesuch ist die Anzahl der aktiven Mitglieder anzugeben. Die Aufnahme neuer Chöre erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist innert der Frist von 30 Tagen ein Rekurs an die Delegiertenversammlung möglich. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsjahr.

Art. 7

Austritt Chöre, die aus der CVBO austreten wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur auf das Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand legt die Austrittserklärung der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme vor. Der Austritt ist erst wirksam, wenn der Chor seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CVBO erfüllt hat.

Ehrenmitglieder	Art. 8 Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um das Gesangswesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind Mitglieder der CVBO und in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt; sie sind jedoch von allen Pflichten befreit.
Ausschluss	Art. 9 Mitgliedchöre, die gegen die Bestimmungen der Statuten und Reglemente schwer verstossen oder trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann der betreffende Mitgliedchor innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren.
Anteil am Vermögen	Art. 10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Chöre haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen der CVBO.

III. Organisation

Organe	Art. 11 Die Organe der CVBO sind: a) die Delegiertenversammlung; b) der Vorstand; c) die Musikkommission; d) die Rechnungsrevisoren.
	a) Die Delegiertenversammlung
Teilnahme	Art. 12 An der Delegiertenversammlung nehmen stimmberechtigt teil: a) Je 2 Delegierte der Chöre und allfälliger Anschluss-Chöre; b) die Mitglieder des Vorstandes der CVBO; c) die Mitglieder der Musikkommission der CVBO; d) die Ehrenmitglieder. Die Dirigenten / Dirigentinnen aller der CVBO angeschlossenen Chöre können, sofern sie nicht Abgeordnete sind, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
Einberufung	Art. 13 Die Delegiertenversammlung findet in der Regel im Wechsel mit einem Austauschtag der Präsident:innen und Dirigent:innen alle zwei Jahre statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedchöre beim Vorstand schriftlich das Begehren auf Durchführung einer Delegiertenversammlung stellen.
Einladung Anträge	Art. 14 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt 4 Wochen im Voraus Anträge zu Handen der DV sind 20 Tage vor der DV dem Vorstand einzureichen.

Urabstimmung	Art. 15 Beschlüsse dringlicher Art können auch durch schriftliche Umfrage (Urabstimmung) gefasst werden. Dabei gelten analog die Vorschriften von Art. 17 hiernach.
Verfahren	Art. 16 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Delegierte (inkl. Vorstand und Ehrenmitglieder) anwesend sind. Der Präsident / die Präsidentin der CVBO oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen. Der Protokollführer / die Protokollführerin oder ein anderes Vorstandsmitglied führt das Protokoll. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Vorstand, die Delegierten oder die Ehrenmitglieder können, geheime Abstimmung verlangen. Die Abstimmung über geheime Abstimmung erfolgt in offener Abstimmung. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und bei der Entlastungserteilung an den Vorstand stimmen die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Musikkommission nicht mit. Die Wahlen erfolgen offen, solange nicht geheime Wahl beschlossen wird. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitz stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Aufgaben	Art. 17 Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig: a) Genehmigung - des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung; - des Jahresberichtes des Präsidiums der CVBO; - des Jahresberichtes des Präsidiums der Musikkommission; - der Vereinsrechnung und allfälliger Sonderrechnungen, nach Vorliegen des Revisionsberichtes; b) Entlastung des Vorstandes; c) Festsetzen der Mitgliederbeiträge; d) Wahl - des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder; - des Präsidiums und der Mitglieder der Musikkommission; - der Rechnungsrevisoren / der Rechnungsrevisorinnen; e) Beschlussfassung über alle Fr. 3'000 übersteigenden Ausgaben (Art. 53 hiernach); f) Beschlussfassung über Anträge, die der Vorstand, die Musikkommission oder Mitgliedchören der CVBO der Delegiertenversammlung unterbreiten; g) Ernennung von Ehrenmitgliedern; h) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes bezüglich der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedchören (Art. 7 und 10); j) Erlass von Reglementen, sofern dieser nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fällt; k) Änderung der Statuten; l) Auflösung der Chorvereinigung Berner Oberland;

b) Der Vorstand

Vorstandsmitglieder	Art. 18 Der Vorstand umfasst 5 bis 7 Personen. Mindestens eine stammt aus den oberländischen Verwaltungskreisen Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, Obersimmental-Saanen und Thun. Neben dem Präsidium werden im Vorstand folgende Aufgaben wahrgenommen: a) Vizepräsidium; b) Sekretariat und Protokollführung c) Kassieramt; d) Präsidium der Musikkommission; e) Beauftragter / Beauftragte für Nachwuchsförderung (Kinder- und Jugendchöre); f) Beauftragter / Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit; Bis zu drei Vorstandsmitglieder können dem Vorstand als Beisitzer / Beisitzerinnen ohne Aufgaben angehören.
Wahl und Amtsdauer	Art. 19 Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Konstituierung	Art. 20 Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben	Art. 21 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Fragen zuständig, die nicht nach Gesetz oder nach den Statuten andern Organen übertragen sind.
Zeichnungsberechtigung	Art. 22 Das Präsidium und das Sekretariat, in Finanzsachen das Präsidium und das Kassieramt, im Falle der Verhinderung deren Stellvertretung, sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
Einberufung	Art. 23 Das Präsidium beruft eine Vorstandssitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Sitzung und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände. In dringenden Fällen kann die Einladung telefonisch und auf eine kürzere Frist erfolgen. Das Präsidium ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
Das Präsidium	Art. 24 Das Präsidium führt den Verein. Es leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Es wacht darüber, dass die Beschlüsse der Vereinsorgane ausgeführt und die Statuten und Reglemente beachtet werden. Es legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Vereinstätigkeit vor. Zur Förderung der Beziehungen zu den Chören nehmen das Präsidium oder ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied wenn möglich an den Anlässen der Chöre teil. Einladungen zu Sängertagen, Chorjubiläen und anderen Anlässen sind dem Vorstand möglichst frühzeitig zuzustellen.

Das Präsidium vertritt die CVBO gegen aussen, insbesondere gegenüber den Behörden.

Art. 25

Das Vizepräsidium Das Vizepräsidium unterstützt das Präsidium in seiner Arbeit und vertritt es im Verhinderungsfall.

Art. 26

Sekretariat Das Sekretariat besorgt die Korrespondenz und betreut das Archiv.

Art. 27

Protokollführung Die Protokollführung verfasst die Protokolle der Sitzungen der Vereinsorgane.

Art. 28

Kassier / Kassierin Der Kassier / die Kassierin besorgt das Rechnungswesen und führt das Mitgliederverzeichnis. Die Vereinsrechnung ist jährlich abzuschliessen und jährlich den Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und sodann der nächsten Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Art. 29

Beauftragter / Beauftragte für Jugendsingen Der / die Beauftragte für Nachwuchsförderung befasst sich mit allen das Kinder- und Jugendsingen betreffenden Fragen und fördernden Massnahmen zum strukturierten Aufbau und der Integration der jungen Stimme und arbeitet mit den Kinder- und Jugendchorleitungen zusammen.
Für das Kinder- und Jugendchorsingen werden innerhalb des Rechnungswesens separate Konten geführt.

Art. 30

Beauftragter / Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit Der / die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit befasst sich mit allen das Chorwesen unterstützenden und fördernden Stellen und Einrichtungen und pflegt den Kontakt zu den Medien.

Art. 31

Aufteilung der Aufgaben Der Vorstand und das Präsidium können jedem Vorstandsmitglied oder einer Gruppe von Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, wenn nötig ein Reglement zu erlassen.

Art. 32

Verfahren Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Art. 17 analog.

c) Die Musikkommission

Bestand, Wahl und Konstituierung	Art. 33 Die Musikkommission besteht aus mindestens einem Mitglied aus den oberländischen Verwaltungskreisen Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, ObersimmentalSaanen und Thun. Die Delegiertenversammlung kann weitere Mitglieder wählen. Alle Mitglieder der Musikkommission werden durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Musikkommission selbst.
Einberufung	Art. 34 Die Musikkommission wird durch ihr Präsidium nach Bedarf, auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
Protokoll	Art. 35 Über jede Sitzung der Musikkommission ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist an den Vorstand der CVBO weiterzuleiten.
Aufgaben	Art. 36 Die Musikkommission befasst sich mit der musikalischen Tätigkeit der Chorvereinigung ganz allgemein. Sie unterstützt und berät den Vorstand in allen musikalischen Belangen. Die Musikkommission unterbreitet dem Vorstand von sich aus oder auf Anfrage ihre Anregungen, Vorschläge und Anträge.
Oberländische Gesangsfeste	Art. 37 Bei der Durchführung eines Oberländischen Gesangsfestes erfüllt die Musikkommission die ihr in Abschnitt VI zugewiesenen Aufgaben.
Beratung	Art. 38 Die Musikkommission berät die Chöre und die Dirigenten auf deren Wunsch hin in allen musikalischen Belangen. Die Musikkommission soll jede Möglichkeit zur Förderung der Chöre ganz allgemein wahrnehmen.
Dirigenten- / Dirigentinnenkonferenz	Art. 39 Die Musikkommission oder deren Präsidium können nach Bedarf eine Konferenz der musikalischen Leitungen der Chöre einberufen, um mit ihnen musikalische Fragen von gemeinsamem Interesse zu besprechen. Zu diesen Konferenzen ist auch das Präsidium der CVBO einzuladen.

d) Die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen

Wahl, Anzahl, Amtsdauer	Art. 40 Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
-------------------------	---

Aufgaben	Art. 41 Die Revisoren / Revisorinnen prüfen alljährlich die vom Kassieramt abgelegte Rechnung und erstatten der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag über ihren Befund. Die Revisoren / Revisorinnen prüfen auch die allenfalls bestehenden Sonderrechnungen und Fondsrechnungen.
----------	--

e) Der Fähnrich / die Fahnenträgerin

Wahl	Art. 42 Der Fähnrich / die Fahnenträgerin der CVBO wird durch den Vorstand gewählt.
------	--

Aufgaben	Art. 43 Der Fähnrich / die Fahnenträgerin betreut die Fahne der CVBO als Ehrenzeichen sorgfältig. Er / sie ist dabei an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand bestimmt, an welchen Anlässen der CVBO und an welchen andern Anlässen der Fähnrich / die Fahnenträgerin mit der Fahne teilzunehmen hat.
----------	--

IV. Das Rechnungswesen

Haftung	Art. 44 Für die Verpflichtungen der Chorvereinigung Berner Oberland haftet allein das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder wird ausgeschlossen.
---------	--

Einnahmen	Art. 45 Die Einnahmen der CVBO bestehen aus 1. den von der Delegiertenversammlung bestimmten Beiträgen der Mitglieder, 2. - dem Ertrag des Vereinsvermögens, 3. besonderen Zuwendungen.
-----------	--

Mitgliederbeiträge	Art. 46 Die Chöre sind verpflichtet, jährliche, der Anzahl ihrer Aktivmitglieder entsprechende Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Massgebend ist die Zahl der Aktivmitglieder am 31.12. des vorausgegangenen Jahres. Die Beiträge werden möglichst früh in jedem Jahr erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Delegiertenversammlung. Zu Beginn jedes Jahres melden die Chöre der CVBO die Mitgliederzahl, sowie Namen und Adressen ihrer Präsidenten und Dirigenten / ihrer Präsidentinnen und Dirigentinnen. Dem Vorstand steht das Recht zu, in die Mitgliederverzeichnisse der Chöre Einsicht zu nehmen.
--------------------	---

Ausgaben	Art. 47 Die Organe der CVBO haben die Einnahmen und das Vermögen für ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten und Reglemente zu verwenden.
----------	--

Art. 48
Zuständigkeit Der Vorstand ist zuständig für einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000. Bei mehrmaligen Ausgaben für den gleichen Gegenstand sind die Beträge für die Errechnung der Zuständigkeit zusammenzuzählen.

V. Sängertage

Art. 49

Der Vorstand regt die Durchführung der Sängertage an und koordiniert deren Ort und Zeit.

Für die Durchführung ist ein örtliches Organisationskomitee einzusetzen, welches eng mit der Musikkommission zusammenarbeitet.

Alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit einem Sängertag gehen auf Rechnung des durchführenden Chors.

Die CVBO kann in Absprache mit dem organisierenden Chor und auf eigene Rechnung weitere Ehrengäste zu einem Sängertag einladen.

Die CVBO übernimmt die Kosten allfälliger Expertisen.

VI. Oberländische Gesangsfeste

Art. 50

Durchführungsbeschluss Über die Durchführung eines Oberländischen Gesangsfestes entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie bestimmt den Festort und das Datum. In den Jahren, in denen die SCV ein gesamtschweizerisches Gesangsfest oder der BKGV einen speziellen Anlass

oder ein Kantonalgesangsfest durchführt, findet kein Oberländisches Gesangsfest statt.

In der Wahl des Festortes ist wenn möglich ein Turnus unter den oberländischen Verwaltungskreisen Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, Obersimmental-Saanen und Thun einzuhalten.

Art. 51

Teilnahme Die Gesangsfeste sollen Kundgebungen für das Sängerwesen darstellen. Für die der CVBO angeschlossenen Chöre ist die Teilnahme Ehrensache. Chöre, die der CVBO nicht angehören, können als Gastvereine teilnehmen. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Organisationskomitee festgelegt.

Art. 52

Organisationskomitee Die Chöre des Festortes bilden ein Organisationskomitee, welches der CVBO im Rahmen des erhaltenen Auftrages für die richtige Durchführung des Anlasses verantwortlich ist. Den Chören wird empfohlen, für die Durchführung einen besonderen Verein zu gründen (Haftung).

Das Organisationskomitee legt das allgemeine Festprogramm fest.

Art. 53

Vertretung des BKGV
und der CVBO

Der BKGV kann einen Sitz im Organisationskomitee beanspruchen. Der Vorstand der CVBO ist mit einem oder zwei von ihm zu bestimmenden Mitgliedern im Organisationskomitee vertreten.

BKGV und CVBO sind für die Spesenregelung ihrer Vertretung besorgt.

Art. 54

Aufgabe des Vorstandes
der CVBO

Gestützt auf die Anträge der Musikkommission und des Organisationskomitees bestimmt der Vorstand den oder die Festtage. Er lädt die Chöre zur Teilnahme ein. Das Organisationskomitee unterbreitet dem Vorstand den Kostenvoranschlag und den Antrag über die Festsetzung des Festkartenpreises. Der Beschluss bezüglich dieser Punkte steht dem Vorstand zu. Der Vorstand entscheidet über alle weiteren Fragen, die ihm von der Musikkommission oder vom Organisationskomitee unterbreitet werden. Die Ehrengäste werden in Verbindung mit dem Organisationskomitee vom Vorstand eingeladen.

Das Organisationskomitee verfasst einen Festbericht (Schlussbericht). Es legt eine Schlussrechnung ab und unterbreitet sie den Revisoren der CVBO zur Prüfung. Der Vorstand beschliesst über die Genehmigung von Festbericht und Schlussrechnung sowie über die allfällige Drucklegung.

Nach der Durchführung des Festes sammelt der Vorstand alle wichtigen Dokumente für das Archiv, namentlich den Festführer, die Festrechnung, den Schlussbericht des Organisationskomitees und soweit als möglich die Korrespondenz des Organisationskomitees und seiner Unterabteilungen.

Art. 55

Aufgabe der
Musikkommission

Die Musikkommission arbeitet zuhanden des Vorstandes Vorschläge in folgenden Punkten aus:

1. Programm der Gesamtchor-Konzerte oder der Konzerte von Chorgruppen;
2. Leiter der Gesamtchor-Konzerte und deren Entschädigung;
3. Orchester und Solisten für die Gesamtchor-Konzerte und deren Honorierung;
4. Ernennung der Experten und Bestimmung des Präsidenten der Expertenkommission
 - für die Überprüfung der Vorbereitungen bei den Chören und für die Beurteilung der Gesamtchor-Konzerte,
 - für die Beurteilung der Einzelvorträge.

Die Musikkommission erledigt direkt und in Verbindung mit den Chören

- das Aufstellen eines Planes für die Gesamtchor- oder Gruppenchor-Expertisen vor dem Fest,
- die Beschaffung, den Versand und den Einzug der Musikalien für die Gesamtchor-Konzerte und das Orchester,
- den Einzug der Partituren für die Einzelvorträge bei den Chören und die Weiterleitung an die Experten,
- das Erstellen der Beurteilungstabellen für die Einzelvorträge zuhanden der Experten.

Die Musikkommission beschliesst über alle anderen Fragen, die ihr vom Vorstand oder vom Organisationskomitee vorgelegt werden. Sie ist berechtigt, von sich aus in allen das Fest berührenden Fragen Anregungen, Vorschläge und Anträge an den Vorstand oder das Organisationskomitee zu unterbreiten.

Art. 56

Festprogramm

Das Festprogramm enthält:

- Übergabe der Fahne;
- Proben zu den Gesamtchor-Konzerten;
- Gesamtchor- oder Gruppenchorkonzerte, wenn solche auf Antrag der Musikkommission und des Organisationskomitees vom Vorstand beschlossen werden; - Einzelvorträge;
- Veteranenehrung der schweizerischen Sängerveteranen, der kantonalen und der oberländischen Ehrenveteranen.

Weitere Anlässe (Begrüssungskonzert, Festkonzert, Beizug von Solisten und Orchester zu den Gesamtchor- oder Gruppenchorkonzerten, Festzug, Unterhaltungsprogramm, Gedenkfeiern und andere Anlässe) können durchgeführt werden, doch dürfen diese Anlässe das eigentliche Festprogramm nicht beeinträchtigen.

Art. 57

Finanzielle Leistungen Zulasten der CVBO gehen folgende Kosten der CVBO

1. die Verwaltungsausgaben, die sich aus der Tätigkeit des Vorstandes und seiner Mitglieder, der Musikkommission und ihrer Mitglieder ergeben;
2. die Spesenentschädigung an die Mitglieder des Vorstandes und der Musikkommission der CVBO, insbesondere auch bezüglich ihrer Tätigkeit im Organisationskomitee;
3. die Honorare und die Entschädigungen der Leiter der Gesamtchor-Konzerte und der Experten für die Überprüfung der Vorbereitung und für die Beurteilung der Gesamtchorkonzerte und für die Beurteilung der Gruppen- und Einzelvorträge;
4. die Verpflegung und Unterkunft aller geladenen Gäste;
5. die Kosten der Fahnenübergabe;
6. die Kosten der Veteranenehrung;
7. Druck und Versand der Festberichte.

Art. 58

Reinertrag

Ein allfälliger Reinertrag der Veranstaltungen im Rahmen des Festprogramms geht an die festgebenden Chöre

Art. 59

Verlust

Schliesst die Festrechnung mit einem Verlust ab und ergibt die Überprüfung stichhaltige Gründe, so übernimmt die CVBO einen Anteil am Verlust. Zur Beschlussfassung ist die Delegiertenversammlung zuständig.

VII. Veteranen- und Veteraninnenehrungen

Art. 60

Veteranen- und Veteraninnenehrungen

Wer nachweislich 30 Jahre in Chören, die der SCV angehören, gesungen hat, wird als Veteran / Veteranin der CVBO geehrt.

Veteranen- und Veteraninnenehrungen finden im Rahmen der Sängertage oder eines Oberländischen Gesangsfestes statt.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 61

Vereinsjahr und
Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 62

Statutenänderung,
Quorum

Zur Änderung der Statuten ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 63

Reglemente

Jedes Organ der CVBO ist berechtigt, im Rahmen der Statuten Reglemente über die in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben zu erlassen und später auch abzuändern.

Art. 64

Auflösung, Quorum

Die Auflösung der CVBO kann nur durch Zustimmung von wenigstens 2/3 der stimmenden Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Delegiertenversammlung mit dem Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Das Vereinsvermögen soll, wenn irgendwie möglich, seinem Zwecke nicht entfremdet werden.

Art. 65

Genehmigung

Nach Art. 13 der Statuten des BKGV unterliegen diese Statuten der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.

Art. 66

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung des OBGV (wazu es nach den bisherigen Statuten der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bedarf) und nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand sofort in Kraft.

Die Statuten der Chorvereinigung des Amtes Thun vom 17. November 2000 sind aufgehoben.

Die Statuten der Chorvereinigung Berner Oberland vom 13. März 2004 sind aufgehoben.

Von der Delegiertenversammlung der Chorvereinigung
des Amtes Thun angenommen am 27. November

Von der Delegiertenversammlung der Chorvereinigung
Berner Oberland angenommen am 9. April 2016. 2015.

Die Präsidentin

Der Präsident

.....

.....